

12, a, Physiotherapie, bis 31.1.09
Weiterbildungsbeginn bis 31.1.2009

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Zusatzbezeichnung

Physiotherapie

II. Aufgabenbereich

Anwendungen physikalischer Methoden zur Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren.

III. Weiterbildungszeit

2 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. a) Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder in der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener Anwendung von physiotherapeutischen Verfahren in erheblichem Umfang. **2 Jahre**
- b) Die Weiterbildungszeit in den Gebieten Innere Medizin oder Chirurgie kann bis zu drei Monaten angerechnet werden,
- c) Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich physikalischer Therapie mit insgesamt 80 Stunden. Es können 20 Stunden aus dem Bereich Akupunktur und 50 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

Oder an Stelle von a) - c)

- B. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich physikalischer Therapie mit insgesamt 120 Stunden. Es können 20 Stunden aus dem Bereich Akupunktur und 30 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

und

- C. Vorlage von 50 Fallberichten über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der Physiotherapie

V. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie.

12, a, Physiotherapie, bis 31.1.09

Weiterbildungsbeginn bis 31.1.2009

3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten.
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen.
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen.
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie.
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren.
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

VI. Weiterbildungsstätten

Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
Institute und Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet.
Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

VII. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.